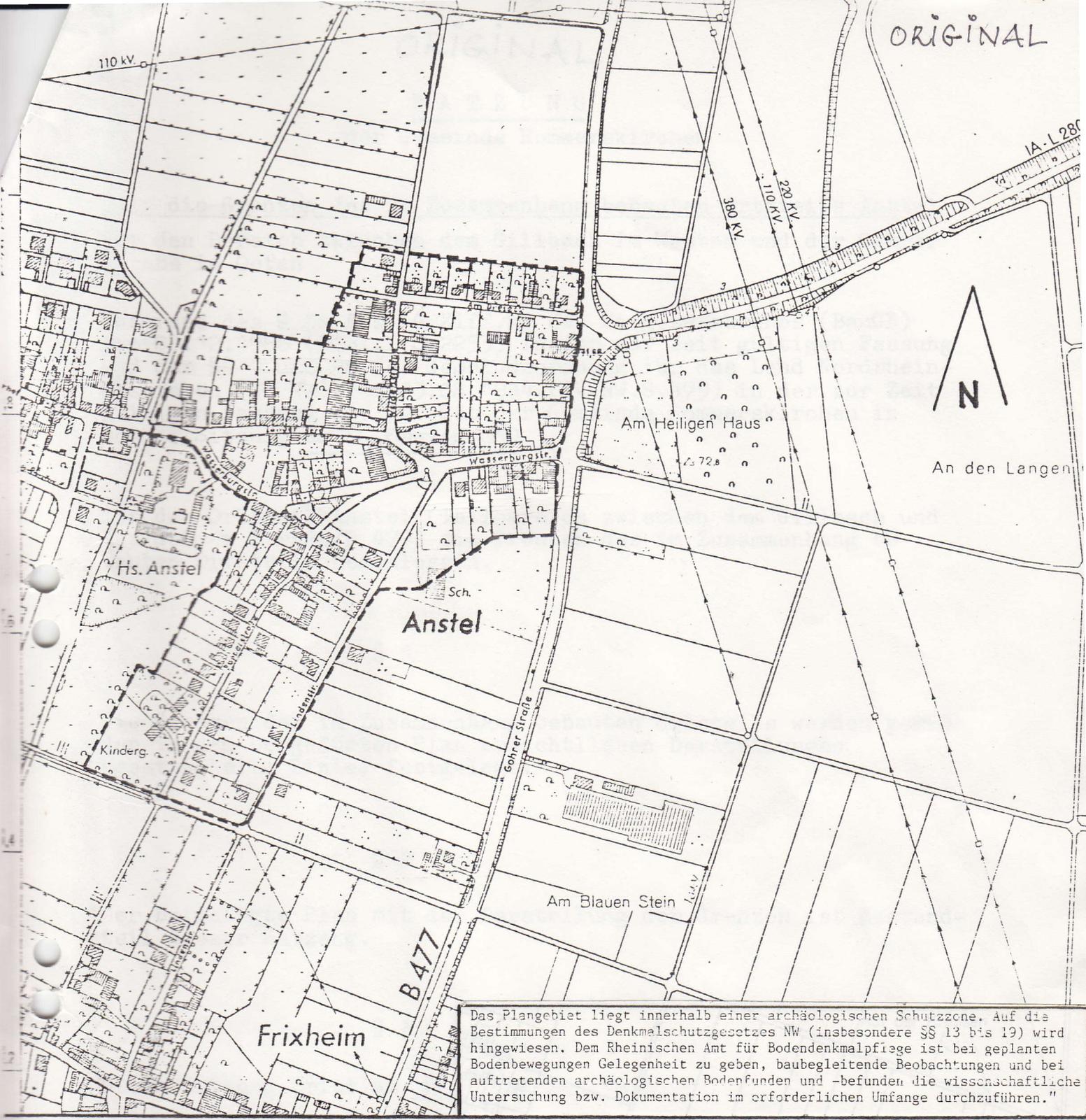


ORIGINAL



Das Plangebiet liegt innerhalb einer archäologischen Schutzzone. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW (insbesondere §§ 13 bis 19) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege ist bei geplanten Bodenbewegungen Gelegenheit zu geben, baubegleitende Beobachtungen und bei auftretenden archäologischen Bodenfinden und -befunden die wissenschaftliche Untersuchung bzw. Dokumentation im erforderlichen Umfange durchzuführen."

Dieser Plan ist Bestandteil der vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am 20.02.1990 beschlossenen Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Anstel für den Bereich zwischen dem Gillbach im Westen und der Gohrer Straße im Osten.

Maßstab: 1:5000

Zeichenerklärung:

 = Innenbereich gemäß § 34 BauGB

Rommerskirchen, den 20.02.1990

Gemeinde Rommerskirchen

Der Bürgermeister  Ratsmitglied



(Emunds)

(Röhlinger)